

BP 1.22 „Ossenbeck I. 12. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61 26 1.22 pa-re

Drensteinfurt, den 14. Okt. 1985

B e g r ü n d u n g

zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Bundesbaugesetz

Auf dem Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 70, Nr. 23, soll ein 2-Familien-Wohnhaus errichtet werden. Das Flurstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I".

Für die zwei Familien sind nach dem Baurecht mindestens 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge nachzuweisen. Diese Stellplätze sollen in Form von Garagen errichtet werden.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen. Nach dem Grundstückszuschnitt und der Gestaltung des Baukörpers sind die Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen nicht sinnvoll und funktionsfähig zu erstellen. Als Standort bietet sich das hinterliegende Gartenland, außerhalb der überbaubaren Flächen, an. Deshalb bittet der Bauherr, den Bebauungsplan dermaßen zu ändern, daß die Garagen in dem als Gartenland vorgesehenen Grundstücksbereich erstellt werden können. Die Zufahrt zu den Garagen soll entlang der östlichen Grundstücksgrenze genommen werden.

Aus planerischer und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen diese Änderung keine negativen Einwirkungen auf das Baugebiet. Auch das östlich angrenzende Flurstück Nr. 24 erfährt keine nachteiligen Auswirkungen.

Kosten durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.


(Pasler)